

Satzung des Vereins ALTE SCHULE BÜTLINGEN e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'ALTE SCHULE BÜTLINGEN e.V.'. Er hat seinen Sitz in Tespe – Ortsteil Bütlingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Treffpunkt für die ortsansässigen Vereine, Jugendliche und freie Gruppen, sowie für die Bütlinger Bürgerinnen und Bürger zur Stärkung des sozialen und kulturellen Gemeinschaftslebens zu betreiben. Hierzu wird der Verein die Gemeinde Tespe bei der organisatorischen Abwicklung des Betriebes im Dorfgemeinschaftshaus ALTE SCHULE BÜTLINGEN unterstützen. Die Begegnungsstätte dient dem Gemeinschaftsleben des Dorfes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigt sind Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmali-

ger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei Familienmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem gemeinsamen Haushalt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Postbrief einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse außer bei Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - einer/m 1. Stellvertreter/in
 - einer/m 2. Stellvertreter/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter/-innen; der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die Geschäfte ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der

Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- (5) Die Haftung des/r persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
- (3) Beiträge werden jährlich erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tespe unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

(Stand: 10. August 2006)